

SATZUNG  
Insel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Insel«. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz »e.V.«.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Zweck wird insbesondere erreicht durch die Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen auf den Gebieten der Kultur, Stadtgesellschaft und sozialer Integration, insbesondere am Sitz des Vereins, dem Café Ada, Wiesenstraße 6, 42105 Wuppertal.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Als Leiter\*innen und Teilnehmer\*innen von Arbeitsgruppen und Projekten können Sie dafür angemessene Vergütungen nach dem vom Vorstand genehmigten Finanzplan ihrer Projekte erhalten. Auslagen sind erstattungsfähig, soweit sie einzeln nachgewiesen und belegbar sind und für satzungsgemäße Vereinszwecke aufgewendet wurden.

§ 3 Finanzierung

Die erforderlichen Gelder werden aufgebracht durch

- (a) Mitgliedsbeiträge,
- (b) Spenden,
- (c) Zuwendungen und Zuschüsse,
- (d) Einnahmen aus Aktivitäten des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft: Beginn, Dauer, Ende, Ausschluss

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung

bedarf keiner Begründung. Bei Aufnahme hat das Mitglied dem Vorstand seine Anschrift, Telefonnummer, E-Mail- und Website-Adresse sowie seine Bankverbindung mitzuteilen. Änderungen sind jeweils unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Mitgliedschaft endet

(a) mit dem Tod des Mitglieds,

(b) durch schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres zum Ende des laufenden Jahres,

(c) durch Ausschluss aus dem Verein,

(d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss und eine Begründung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Anschrift mitzuteilen.

Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss zu informieren. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang durch Schreiben an den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen, die nach Anhörung des Mitglieds abschließend entscheidet. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss wird einem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift bekannt gegeben.

## § 5 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Deren Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese kann eine Beitragsordnung beschließen.

(2) Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag in Rückstand gekommen ist, kann ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

(a) der Vorstand,

(b) die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich erstem\*r und stellvertretender\*m Vorsitzender\*n sowie einem Beisitzer oder einer Beisitzerin, und kann bis zu sechs weitere Mitglieder haben.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die erste/n Vorsitzende/n und den/die zweite/n Vorsitzende/n vertreten. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre

gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger\*innen gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann vertraglich eine oder mehrere Personen bevollmächtigen, die Aufgaben der Geschäftsführung wahrzunehmen. Für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die außerhalb der laufenden Geschäfte liegen, ist die Mitgliederversammlung zuständig.

(5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme von Mitgliedern. Er erstattet über seine Aktivitäten in der Mitgliederversammlung Bericht.

(6) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(7) Vorstandsmitglieder dürfen keine Kassenprüfer\*innen des Vereins sein. Sie können an Arbeitsgruppen und Projekten teilnehmen und/oder sie leiten, und dafür eine angemessene Vergütung erhalten, wenn diese nach dem vom Vorstand genehmigten Finanzplan ihrer Projekte vorgesehen ist.

#### § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand die Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund sowie einer Tagesordnung verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

(a) Satzungsänderungen,

(b) Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,

(c) Wahl einer Kassenprüferin bzw. eines Kassenprüfers,

(d) Festsetzung der Höhe und Zahlungsweise des Beitrags auf Vorschlag des Vorstands,

(e) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss,

(f) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes; die Berichte sollen den Mitgliedern die Ausgabe und Verwaltung der Gelder des Vereins transparent vermitteln.

(g) die Jahresplanung des neuen Geschäftsjahres.

(4) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief, Telefax oder E-Mail an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds ein. Er schlägt dabei eine Tagesordnung vor, die zu Beginn von der Mitgliederversammlung beschlossen oder geändert oder ergänzt werden kann.

Die Einladungsfrist beginnt – auch bei Einladung per Telefax oder E-Mail – drei Kalendertage nach ihrer Absendung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie kann die Anwesenheit von Gästen zulassen.

(6) Zu Beginn der Versammlung wird eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter gewählt. Er\*sie bestimmt eine\*n Protokollführer\*in.

(7) Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Durchführung einer geheimen Wahl beschließen.

(8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(9) Jedes Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist der Versammlungsleitung vorzulegen.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Protokolle können nach Fertigstellung beim Vorstand eingesehen werden.

#### § 9 Arbeitsgruppen/Projekte

(1) Die Mitglieder des Vereins können Projekte durchführen und sich dazu in Arbeitsgruppen zusammenschließen. Den Arbeitsgruppen können auch Vorstandsmitglieder angehören.

(2) Arbeitsgruppen melden beim Vorstand ihre Projekte (schriftlich mit einer Projektbeschreibung und einem Finanzplan) an. Sie werden von diesem bestätigt oder abgelehnt. Nach Beendigung des Projektes oder nach Auflösung der Arbeitsgruppe ist dies dem Vorstand mitzuteilen und eine Endabrechnung vorzulegen.

(3) Rechtsgeschäfte für den Verein dürfen nur nach vorheriger, ausdrücklicher Bevollmächtigung (in schriftlicher Form) abgeschlossen werden.

(4) Projekte und Arbeitsgruppen sind in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen.

(5) Arbeitsgruppen bestimmen ein\*n Ansprechpartner\*in für den Vorstand.

(6) Die Arbeitsgruppen arbeiten, vertreten durch ihre Ansprechpartner\*innen, in engem Kontakt mit dem Vorstand zusammen. Der Vorstand hat bei Unstimmigkeiten und bei Gefährdung von Vereinsinteressen ein Entscheidungsrecht.

(7) Die Arbeitsgruppen legen der Mitgliederversammlung Arbeitsberichte vor.

## § 10 Auflösung des Vereins

(1) Ist die Auflösung des Vereins erforderlich, so sind die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidator\*innen, wenn keine anderen gewählt werden. Die vorstehenden Vorschriften zur Beschlussfassung und zur Vertretungsbefugnis des Vorstands gelten für die Liquidator\*innen entsprechend.

(2) Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Kulturbüro der Stadt Wuppertal mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Wuppertal, den 31. Januar 2020